

Stellungnahme

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
und der Initiative Geistes- und Sozialwissenschaften (Initiative GuS)
zur Anhörung mit dem Thema

Hochschulinnovationsgesetz

im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
des Bayerischen Landtags
am 20. Juni 2022 in München

vorgelegt von

Dr. Eduard Meusel

Sprecher der Initiative Geistes- und Sozialwissenschaften

sowie der Landesfachgruppe Hochschule und Forschung der GEW Bayern

München, 14. Juni 2022

0. Allgemeines

Verglichen mit dem letzten Entwurf aus dem Jahr 2021, wurde der aktuelle Gesetzentwurf zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) in einigen Punkten entschärft. Dies betrifft insbesondere die interne Organisationsstruktur der Hochschulen, für deren Umgestaltung es in der vorausgehenden Fassung keine verfassungsrechtliche Grundlage gegeben hätte. Wir als Initiative Geistes- und Sozialwissenschaften sowie als GEW Bayern begrüßen einerseits diese Rückkehr zu den bisherigen Regelungen, verweisen aber unmissverständlich darauf, dass auch der aktuelle Status quo immer noch weit von einer wirklich demokratisch und partizipativ gestalteten Hochschule entfernt ist. Man hat die Chance verpasst, durch die stärkere Einbindung nicht-professoraler Statusgruppen die Hochschulen für die Anforderungen und Aufgaben der heutigen Zeit zu rüsten und zukunftsfähig zu machen – und das obwohl das neue Gesetz einen Begriff wie ‚Innovation‘ in seinem Namen so prominent vor sich herträgt. Aus zahlreichen Untersuchungen und selbst aus den Erfahrungen betriebswirtschaftlichen Handelns in den letzten Jahrzehnten geht klar hervor, dass gerade flache Hierarchien und die Einbindung aller an einem Prozess Beteiligten die größte Triebkraft für Neuerungen und bisher nicht gekannte Problemlösungen darstellen. Dies ist umso misslicher, als das geplante Gesetz in einzelnen Bereichen sehr wohl die Nähe zu modernen Betriebsformen sucht (Stichwort: ‚Gründergeist‘). Das Ergebnis einer solchen Mischung ist ein rückwärtsgewandtes Modell, das wissenschaftliche Eigenständigkeit und Initiative eher verhindert, denn fördert und in keiner Weise den heutigen Lebenswelten entspricht. Wer frei forschen und lehren und dabei neue Ergebnisse erzielen will, benötigt von Beginn seiner/ihrer akademischen Laufbahn an eine Unabhängigkeit, die es strukturell zu gewährleisten gilt. Eine weiterhin streng hierarchische Struktur von Hochschulen gepaart mit einer stark ausgeprägten Prekarität aller nicht-professoralen Statusgruppen verschärft dagegen die Abhängigkeiten und Unsicherheiten. Man könnte aus diesem Grund mit gleichem Recht von einem ‚Innovationsverhinderungsgesetz‘ sprechen.

Weiterhin als höchst problematisch sehen wir die starke Fokussierung auf die Akquise von Drittmitteln sowie anderer Finanzierungsquellen. Bedenkt man die nach wie vor massive Unterfinanzierung der Hochschulen, erzeugt das einen starken budgetären Druck auf die Hochschulen, der diese zu marktwirtschaftlichem Handeln zwingt und ökonomische Rentabilität über die Aufgaben der Lehre und der zweckfreien Forschung stellt. Darunter leiden insbesondere weniger drittmittelauffähige Studiengänge und Fächer, denen in der Konsequenz das Aussterben droht – insbesondere da der Staat die Einrichtung und Abschaffung von Studiengängen allein dem Hochschulrat und damit zur Hälfte nicht der jeweiligen Hochschule angehörigen Personen überlassen will. Eine ministeriale Kontrolle ist nicht vorgesehen, lediglich eine Unterrichtung des Ministeriums über den Vorgang. Dass sich aber selbst die bestehenden Selbstverwaltungsgremien zur Wahrung der Fächervielfalt und zum Schutz kleinerer, vor allem geistes- und sozialwissenschaftlicher Fächer als vergleichsweise wenig effektiv erwiesen haben, zeigen Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit, etwa an der Universität Halle-Wittenberg, wo ganze Institute und Fachbereiche vor dem Aus stehen. Der Freistaat Bayern setzt damit seine breit gefächerte Hochschul- und Wissenschaftslandschaft aufs Spiel, für die er bereits zum jetzigen Zeitpunkt international hoch angesehen ist und dank derer die bayerischen Hochschulen zahlreiche ‚Bestenlisten‘ in den Geistes- und Sozialwissenschaften anführen. Um diesem Problem entgegenzusteuern und wirksame gesetzliche Instrumentarien zu entwickeln, wäre die intensive Miteinbeziehung staatlicher Stellen wie etwa der Arbeitsstelle ‚Kleine Fächer‘, unterschiedlicher Fachverbände oder aber fachspezifischer Zusammenschlüsse wie der Initiative Geistes- und Sozialwissenschaften nötig gewesen und immer noch notwendig. Dies gilt auch künftig bei der Ausarbeitung der einzelnen Hochschulverträge, sollte das BayHIG in der vorliegenden oder einer ähnlichen Form beschlossen werden. Darüber hinaus könnten auch eine gesetzlich

verankerte Verpflichtung des Staates für eine auskömmliche Grundfinanzierung sowie eine Begrenzung des Drittmittelvolumens positive Auswirkungen haben.

Die Relevanz dieser Problematik erweist eine Petition, in der knapp 9.000 Wissenschaftler*innen aus dem geistes- und sozialwissenschaftlichen Bereich ihre Bedenken gegenüber den Plänen zur vorliegenden Hochschulreform der Bayerischen Staatsregierung zum Ausdruck gebracht haben.

Weiter ohne Lösungsansätze verbleibt das Problem der prekären Beschäftigungsverhältnisse und der mangelnden Berufsaussichten von Wissenschaftler*innen. Dies ist eine kaum zu überschätzende Schwäche des geplanten BayHIG – gerade vor dem Hintergrund der aktuellen öffentlichen Debatten im Rahmen von #ichbinhanna und den Überlegungen zu einer Reform des WissZeitVG. Hier gilt zu konstatieren: Das bestehende Problem (u. a. eine Befristungsquote von 92% beim wissenschaftlichen Personal) ist nicht allein ein bundespolitisches, welches nur durch die Rahmenbedingungen etwa des WissZeitVG vorgegeben würde; vielmehr besteht es auch in landespolitischen Versäumnissen, wie beispielsweise einer mangelnden Verpflichtung der Hochschulen zu schlüssigen und langfristigen Personalkonzepten für eine wissenschaftliche Berufslaufbahn. Das geplante BayHIG versagt hier auf ganzer Linie und präsentiert keine Konzepte zur Lösung des Problems – im Gegenteil: Durch die Neueinführung zahlreicher habilitationsäquivalenter Leistungen wird eine noch größere Unübersichtlichkeit geschaffen, obwohl sich einige Modelle, wie etwa die Juniorprofessur, bereits länger als unbrauchbar erwiesen haben. Auch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Karrierezentren werden an dieser Situation substantiell rein gar nichts ändern, zumal sie an zahlreichen Hochschulen bereits bestehen, dort aber kaum eine signifikante Wirkung gezeigt haben. Es fällt daher schwer, aus dem geplanten Gesetz in dieser Hinsicht etwas anderes als ein Desinteresse und eine deutliche Absage an die Nöte und Bedürfnisse von jungen Wissenschaftler*innen herauszulesen. Stattdessen bedürfte es eines vollumfänglichen Personalkonzepts, das dem Prinzip der wissenschaftlichen und personellen Nachhaltigkeit Rechnung tragen würde.

Nicht zuletzt sei erwähnt, dass von Seiten der vielen Personalräte und besonders des nicht-wissenschaftliche Personals an den Hochschulen eine große Enttäuschung wahrzunehmen ist. Hatte die Staatsregierung bei der Präsentation des letzten Entwurfs zum BayHIG noch die Zusage ausgesprochen, dass auch im Falle einer Änderung der Rechtsform einer Hochschule die Personalangelegenheiten weiterhin eine staatliche Aufgabe darstellen und der Freistaat Bayern damit Dienstherr verbleibt, ist davon im neuen Entwurf nun nichts mehr zu lesen (vgl. die Begründungen zu Art. 4 der verschiedenen Entwürfe des BayHIG). Insbesondere für das nicht-wissenschaftliche Personal hätte eine solche Änderung gravierende Folgen – angefangen von vertretungsrechtlichen (Stichwort: Zuständigkeit des Personalrats) über tarifrechtliche (Stichwort: Gültigkeit des Tarifvertrags) bis hin zu sozialen Konsequenzen (Stichwort: Anspruch auf Dienstwohnungen). Damit könnte sich die Situation von aktuell ca. 40.000 beim Freistaat Bayern Beschäftigten schlagartig verschlechtern und so auch das Vertrauen in den Freistaat Bayern als zuverlässigen Arbeitgeber verlorengehen. Ebenso steht zu befürchten, dass die bisherige vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Hochschulleitungen und den jeweiligen Personalräten einen irreparablen Schaden erleidet.

I. Finanzen

1. Finanzierung der staatlichen Hochschulen durch den Freistaat bzw. Sicherstellung der Grundfinanzierung der Hochschulen

Im Gesetz wäre eine Verpflichtung des Staates zu einer auskömmlichen Grundfinanzierung und -ausstattung seiner Hochschulen einzuziehen. Die unzureichende Grundfinanzierung von Hochschulen ist seit Jahrzehnten eines der zentralen Probleme, die eine Reihe von Folgeerscheinungen zeitigen. Mit einer ausreichenden Grundfinanzierung wäre es Hochschulen möglich, geeignete Personalkonzepte zu entwickeln und durchzusetzen, die den wissenschaftlichen Nachfolgenerationen verlässliche Berufsperspektiven böten. Auch der Erhalt kleiner Fächer hängt maßgeblich an einer auskömmlichen Grundfinanzierung. Eine solche ließe den Hochschulen gewisse Gestaltungsspielräume hinsichtlich ihrer strategischen Ausrichtung und eröffnete ihnen die Möglichkeit, bestimmten Fächern und Fachkulturen einen Wert abseits einer reinen Kosten-Nutzen-Rechnung zuzuerkennen.

Dabei muss eine auskömmliche Grundfinanzierung allen Fachrichtungen und Hochschultypen gleichermaßen und gerecht verteilt zukommen und darf nicht über spezielle und fachspezifische Programme wie etwa der Hightech-Agenda Bayerns erfolgen. Ohnehin ist die geistes- und sozialwissenschaftliche Komponente der Hightech-Agenda, die von der Bayerischen Staatsregierung immer wieder hervorgehoben wird, nicht mehr als ein Feigenblatt. Ohne eine ernsthafte Förderung aller Fachrichtungen wird mittel- und langfristig aber auch eine ‚Hightech-Offensive‘ nicht erfolgreich umsetzbar sein und gerät darüber hinaus die Wissenschaftsfreiheit in Gefahr.

Gerade vor dem Hintergrund einer in Zukunft unternehmensförmigeren Ausgestaltung der Hochschulen und der damit verbundenen Risiken empfehlen wir die Festschreibung eines Korridors für das Verhältnis zwischen Grundfinanzierung und Drittmitteln. Nur auf diese Weise kann die Gefahr von Miswirtschaft und einem möglichen Versagen von Hochschulleitungen eingedämmt und damit ein nachhaltiges Fortbestehen der einzelnen Hochschulen gewährleistet werden.

Sämtliche derartige Regelungen fehlen bisher vollständig im aktuellen Entwurf für das BayHIG.

2. Gebührenerhebung

Die neu eingeführten, umfangreichen Gebührentatbestände lehnen wir aus politischen Gründen ab. Hochschulbildung ist Staatsaufgabe und muss daher vollumfänglich gebührenfrei sein. Nur auf diese Weise ist es möglich, alle Bevölkerungsgruppen an der Hochschulbildung zu beteiligen und dem Ziel des gesellschaftlichen Transfers nachzukommen. Darüber hinaus steht die hierdurch vollzogene Abschottung gegenüber anderen internationalen Wissenschaftsgemeinschaften im eklatanten Widerspruch zu den Ambitionen, die man sich in anderen Bereichen durch das BayHIG im internationalen Vergleich erhofft. Auch eine missbräuchliche oder zumindest sehr freizügige Auslegung der Regelungen durch die einzelnen Hochschulen ist nicht gänzlich auszuschließen.

Wir sprechen uns daher für eine großzügige Streichung der Gebührentatbestände sowie die Betonung der Gebührenfreiheit für die hochschulische Bildung aus. Eine jede Form der Gebührenerhebung belastet insbesondere sozial benachteiligte Studierende. Damit besteht die Gefahr, dass ein positiver Effekt, der möglicherweise durch die Aufwertung der HAWs entstehen könnte, wieder verpufft: Gerade HAWs halten für Studierende aus sozial benachteiligten Schichten nämlich geringere Einstiegshürden zur hochschulischen Bildung bereit, womit sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zu einer diverseren sozialen Stratifizierung in der Wissenschaft leisten könnten.

Da sich im Vergleich zum letzten Entwurf fast überwiegend nur redaktionelle Änderungen ergeben haben, sei für die Details auf unsere vergangene Stellungnahme verwiesen.¹

II. Forschung und Lehre

1. Verbesserung von Studium und Lehre, Erhalt der Einheit von Forschung und Lehre

Das BayHIG beinhaltet keinerlei Konzept oder auch nur Ansätze dazu, wie die hochschulische Lehre in Bayern gestaltet sein soll – im Gegensatz zu den zahlreichen Instrumentarien, die man für eine ‚exzellente‘ Forschung installiert hat. Das allein sprengt die Einheit von Forschung und Lehre.

Was notwendig wäre, ist eine generell stärkere Berücksichtigung der hochschulischen Lehre und die Verpflichtung der Hochschulen zur Erarbeitung eines umfänglichen Konzepts für die hochschulische Lehre samt Durchführungskontrollen und konkreten Zielvorgaben abseits der üblichen und meist nur quantitativen Kennzahlen, wie Betreuungsrelation oder Studierendenzahl.

Der geringe Stellenwert der Lehre manifestiert sich auch in den Beschäftigungsbedingungen der Personen, die die Lehre an den Hochschulen durchführen. Noch immer ist nämlich beispielsweise der Anteil der Lehrbeauftragten vielerorts überproportional hoch. Hier bedürfte es einer Überführung derjenigen Lehrbeauftragten, die grundständige Lehre leisten, in eine reguläre Beschäftigung (s. dazu u. IV 3.). Ebenso müssten verbindliche akademische Berufslaufbahnen, ausgehend von einer hochschulischen Lehrtätigkeit bis hin zur Professur, gesetzlich verankert werden – analog zu den vielen Möglichkeiten, die sich aus einer Forschungs- oder Gruppenleitertätigkeit heraus ergeben. All dies fehlt im Entwurf des BayHIG jedoch vollständig.

Von politischer Seite hat die Bayerische Staatsregierung außerdem eine konkrete Möglichkeit für die Verbesserung von Studium und Lehre verpasst, indem sie den Zukunftsvertrag ‚Studium und Lehre stärken‘ zur Querfinanzierung der Hightech-Agenda verwendet hat.

2. Förderung von Exzellenz in Forschung und Lehre

Ein Konkurrieren mit privat finanzierten Hochschulen aus den Vereinigten Staaten oder Großbritannien, wie es in den vergangenen Ausschussanhörungen immer wieder zur Sprache kam, ist systembedingt unangebracht und vermessen. Auch viel tiefgreifendere Reformen des Hochschulgesetzes könnten an dieser Lage wohl nur geringfügig etwas ändern, da das Hochschulsystem in Deutschland grundlegend anders strukturiert ist und einen gänzlich anderen, nämlich allgemeinen Bildungsauftrag verfolgt. Überhaupt besteht in Deutschland geschichtlich bedingt eine ganz andere Wissenschaftslandschaft und -kultur – und genau um diese werden Deutschland und Bayern in vielen Fachbereichen weltweit beneidet. Durch die einseitige Fokussierung auf eine bestimmte Entwicklungsrichtung läuft man Gefahr, die bereits vorhandene hohe Wertschätzung in der wissenschaftlichen Community aufs Spiel zu setzen.

Unserer Ansicht benötigt es daher einer Förderung und einen Ausbau der bereits bestehenden Strukturen, konkret ein Bekenntnis zur und eine Absicherung der reichhaltigen Fächerdiversität. Herausragende Ergebnisse in Forschung und Lehre werden speziell in den kleinen geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern bereits heute erzielt. Dies gilt es, durch klug implementierte gesetzliche Rahmenbedingungen aufrechtzuerhalten und durch eine ausgewogen verteilte, auskömmliche Grundfinanzierung der Hochschulen abzusichern. Der große finanzielle Aufwand, der für den ‚Wettkampf‘ in den Hightech-Fächern unternommen werden muss, darf davon nur ein Teil

¹ https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/sonstige_downloads/by/Hochschule/Stellungnahme-GEW-Bayern-BayHIG.pdf

des Ganzen sein, zumal der Ausgang in solch einem ‚Rennen‘ völlig unberechenbar und offen ist und somit ein hohes Investitionsrisiko für öffentliche Gelder darstellt.

Ebenso können herausragende Leistungen in Forschung und Lehre nicht aus dem Nichts heraus erwartet werden. Die gesetzlichen Grundlagen müssen den Wissenschaftler*innen in Bayern die Chance einer Entwicklung und der Entdeckung der eigenen Fähigkeiten bieten. Hierzu bedarf es einer strukturellen Stärkung des nicht-professoralen wissenschaftlichen Personals sowie besonders auch der Studierenden, durch die Hierarchien und personelle Abhängigkeiten zurückgebaut werden, beispielsweise durch den Verzicht auf die Überlappung von Beschäftigungs- und Betreuungsverhältnissen. Ebenso sind den Wissenschaftler*innen der nachfolgenden Generationen ausreichende Freiheiten und Rechte zu gewähren (s. dazu im Detail u. III), damit diese in die Lage versetzt werden, unabhängig neue Forschungs- und Lehrergebnisse – gerade auch im Widerstreit zu etablierten Forschungspositionen – zu entwickeln.

3. Sicherung und Stärkung der Vielfalt der Fächer, vor allem der Geistes- und Sozialwissenschaften, der sogenannten kleinen Fächer und der Grundlagenforschung in allen Fächern unabhängig von ökonomischer Verwertbarkeit

Freilich wird eine Schwächung oder gar Abschaffung der kleineren geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächer sowie der Grundlagenforschung namentlich so nicht im vorliegenden Gesetzentwurf benannt. Gleichwohl bedrohen darin getroffene Regelungen in Summe deren Existenz. Durch die starke Fokussierung auf Drittmittel sowie auf die enge Kooperation zwischen Hochschulen und Unternehmen (Stichwort: Unternehmensgründungen) entsteht zwangsläufig ein Wettbewerb zwischen den einzelnen Fächern – zumal wenn die Hochschulen zu ‚wirtschaftlichem und sparsamen‘ Handeln (Art. 11 Abs. 3) angehalten sind und fortan einen größeren Spielraum in der Bewirtschaftung ihrer Mittel zugestanden bekommen. Weniger drittmittelauffine Fachkulturen mit geringen oder nicht vorhandenen Anschlussmöglichkeiten an Unternehmen können bei der Haushaltsaufstellung so schnell ins Hintertreffen geraten. Kontrollmechanismen, die dies unter Umständen verhindern könnten, fehlen im BayHIG oder wurden zurückgefahren. So obliegt die Entscheidung über die ‚Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen‘ allein dem Hochschulrat (Art. 36 Abs. 5 Nr. 6) und somit zur Hälfte externen Personen, die nicht zum inneren Kreis der Hochschulgemeinde zählen und daher nur schlecht über den hochschulinternen und wissenschaftspolitischen Stellenwert einzelner Fächer und Studiengänge urteilen können. Wir empfehlen daher die Verlagerung dieser und ähnlicher Kompetenzen an den Senat, damit derart elementare Grundfragen in der alleinigen Entscheidungsgewalt der Hochschulmitglieder verbleiben. Gleichzeitig weisen wir aber auch darauf hin, dass im Falle der sogenannten ‚Kleinen Fächer‘ selbst die größeren übergeordneten Selbstverwaltungsgremien einer Hochschule nicht immer in der Lage sind, eine für die Fachkulturen förderliche Entscheidung zu treffen – nur selten sitzen Vertreter*innen der ‚Kleinen Fächer‘ persönlich in den entsprechenden Gremien. Die letztgültige Entscheidung über die Einführung und Abschaffung von Studiengängen sollte daher – im Mindestens für bestimmte Fachbereiche – beim Wissenschaftsminister/der Wissenschaftsministerin angesiedelt sein (statt lediglich einem zeitlich befristeten Vetorecht). So können etwaige Härtefälle notfalls noch entschärft werden.

Die Brisanz einer solchen Konstellation wurde unlängst erst an der Universität Halle-Wittenberg ersichtlich, wo immer noch ganze Fachbereiche und Institute aus Kostengründen vor dem Aus stehen.

Ein weiterer wichtiger Baustein für den Schutz der reichhaltigen Fächerkultur an bayerischen Hochschulen stellt nicht zuletzt eine ausreichend hohe Grundfinanzierung der Hochschulen dar, die hochschulintern nicht allein nach den üblichen quantitativen und wirtschaftlichen Kriterien verteilt wird.

Sollte das BayHIG in dieser Form dennoch beschlossen werden, empfohlen wird bei den darauf sich anschließenden Verhandlungen über die Hochschulverträge die obligatorische Konsultation von weiteren staatlichen Stellen, wie etwa der Arbeitsstelle ‚Kleine Fächer‘, unterschiedlicher Fachverbände oder aber fachspezifischer Zusammenschlüsse wie der Initiative Geistes- und Sozialwissenschaften.

4. Ausbau der Forschungsinfrastruktur

Für eine moderne und nachhaltige Forschungsinfrastruktur sind mehrere Säulen notwendig: kurz- und mittelfristige Forschungsprojekte, langfristige Forschungsprojekte sowie davon unabhängig verstetigte Forschungsprojekte. Das System der Forschungsförderung in Deutschland bildet dies bereits gut ab. Gleichwohl nehmen langfristige und verstetigte Forschungsvorhaben mehr weiter ab. Das geht vor allem zu Lasten der Grundlagenforschung, die in der heutigen Wissenschaftslandschaft unter immer größeren Legitimationsdruck gerät. Hier besteht Nachbesserungsbedarf – auch durch gesetzliche Regelungen. Die Hochschulen sollten darüber hinaus dazu angehalten werden, eine ausgewogene und ausgeglichene Verteilung der Forschungsprojekte über alle wissenschaftlichen Richtungen hinweg anzustreben.

Unabhängig von der Länge der Forschungsvorhaben sollte sich der Freistaat Bayern zu einer nachhaltigen Personalpolitik auch in der Drittmittelforschung bekennen, insbesondere da bei längerfristigen Projekten ohnehin arbeitsrechtliche Schranken hinsichtlich der Höchstbeschäftigungs- bzw. -befristungsdauer bestehen. Dies bietet die Möglichkeit, das vorhandene Personal stetig und zielgerichtet weiterzubilden und zu entwickeln.

Statt allerdings nur nach einer geeigneten Forschungsinfrastruktur für die bayerischen Hochschulen Ausschau zu halten, sollte der Fokus vielmehr ebenso auf dem Ausbau einer geeigneten Studien- und Lehrinfrastruktur liegen.

5. Stärkung der Wissenschaftsfreiheit und der Wissenschaftskommunikation

Dem Problem in der Wissenschaftskommunikation ist nicht allein durch die Behandlung der Oberflächensymptome, etwa in Form eines Social Media-Auftritts, beizukommen. Wie die letzten Jahre gezeigt haben, besitzen Phänomene wie eine weit verbreitete Wissenschaftsskepsis viel tiefere Gründe. Ergebnisse wissenschaftlicher Anstrengungen finden nämlich durchaus noch den Weg in die Öffentlichkeit; allein es wird ihnen nicht mehr so viel ‚Glauben‘ geschenkt. Das hat unserer Ansicht nach unter anderem mit der sich stetig beschleunigenden und immer kurzfristiger agierenden Forschungsförderung zu tun. Vielen Projekten wird heute häufig nicht die Zeit zugestanden, die sie zur Erforschung einer Fragestellung oftmals benötigten. Darüber hinaus sollen die erzielten Forschungsergebnisse stets ‚präsentabel‘ sein. Das hat zur Folge, dass in zahlreichen Anträgen auf Forschungsförderung, die späteren Forschungsergebnisse bereits vorweggenommen werden und in der eigentlichen Projektphase später dann nur mehr Bestätigung finden. Grundlegende Problemstellungen müssen innerhalb dieser Logik dabei in vielen Fällen außen vor bleiben, worunter die Nachhaltigkeit der Forschungsergebnisse leidet.

Wir sind daher der Ansicht, dass es für eine gelungene Wissenschaftskommunikation ebenso einer grundlegenden Reform der Forschungsförderung bedarf, die auch eine langfristige und nachhaltige Grundlagenforschung im Blick hat und auch ‚Nicht-Ergebnisse‘ zulässt und als Erkenntniszugewinn anerkennt. Selbstredend kann dies nur in einem nicht rein ökonomisch orientierten Rahmen stattfinden, den das BayHIG in der aktuellen Ausgestaltung allerdings nicht aufspannt.

Für die Wissenschaftsfreiheit sind nicht zuletzt eine starke und gleichberechtigte Partizipation aller Hochschulmitglieder von Nöten, die diesen ein selbstbestimmtes und hierarchiefreies Handeln

ermöglicht (s. dazu o. II 2 sowie u. III), sowie der Erhalt einer möglichst großen Fächervielfalt, in der sich ein breit gefächertes wissenschaftlicher Dialog entfalten kann (s. o. II 3).

III. Governance

1. Mögliche Gründe für eine Reform der Governance oder für eine Beibehaltung der Governance des geltenden Hochschulgesetzes (BayHSchG)

Im Vergleich zum letzten Entwurf der Staatsregierung ist die weitestgehende Beibehaltung der Governance aus dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) zu begrüßen. Eine Veränderung in die damals vorgesehene Richtung wäre aus verfassungsrechtlicher Sicht schlicht nicht möglich gewesen. Gleichwohl hielten wir eine interne Governancereform hin zu einer demokratischeren und partizipativen Hochschule für notwendig. Untersuchungen zeigen, dass eine beteiligungsorientierte Governance und flache Hierarchien den Prozess der Wissens- und Ideengenerierung signifikant begünstigen. Daher wäre eine Reform der internen Governance durchaus wünschenswert – allerdings nicht in Richtung der Stärkung der Hochschulpräsidien und des Hochschulrats, denn vielmehr zu Gunsten der demokratischen Selbstverwaltungsorgane an der Basis (s. im Detail u. III 2). Die externen Governancestructuren sollten hingegen beibehalten werden; die Hochschulen sollen entsprechend ihres allgemeinen Bildungsauftrags weiterhin eine staatliche Einrichtung bleiben. So kann der Staat weiterhin die Erfüllung dieser Aufgabe überwachen und sorgt für flächendeckend gleiche und gerechte Arbeitsbedingungen an den Hochschulen durch die Gültigkeit des TV-L. Eine Abkehr davon würde zu erheblichen Friktionen zwischen den Beschäftigten und der Hochschulleitung sowie zu einem unüberschaubaren Flickenteppich in der bayerischen Hochschullandschaft führen. Auch der daraus erwachsende Konkurrenzkampf zwischen den einzelnen Hochschulen kann nicht im Interesse einer flächendeckenden Versorgung mit hochschulischer Bildung sein. Man sollte unseres Erachtens daher auf eine gesetzlich verankerte Möglichkeit zur Änderung der Rechtsform der Hochschulen verzichten. Welche massiven Probleme mit einer solchen Änderung einhergehen, lässt sich an Hand des Hochschulzukunftsgesetzes in Nordrhein-Westfalen ablesen.

2. Demokratische Governancestructur

Die derzeitigen Funktionen, Zusammensetzungen und Kompetenzen der genannten Gremien und Organe der bayerischen Hochschulen haben sich zwar über viele Jahre bewährt, bedürfen aber gleichwohl einer Angleichung an die heutigen Vorstellungen von Demokratie und Partizipation. Aus diesem Grund sollten Entscheidungen in den Bereichen Finanzen, Lehre, Studium, Forschung und Berufung nur in gewählten und auch repräsentativ für die Gesamtheit der Mitglieder der Hochschule zusammengesetzten Gremien nach ausführlicher Beratung gefällt werden. Das zentrale Organ hierfür bildet einzig der Senat und nicht etwa der Hochschulrat oder der/die Präsident*in – dem ersteren fehlt durch die Beteiligung externer Personen die Verankerung in der Hochschule, letztere*r kann zwangsläufig nicht das gesamte Hochschulspektrum abbilden. Dem Senat sollte unter anderem, wie dies das Urteil des Landesverfassungsgerichts Baden-Württemberg vom 14.11.2016 nahelegt, die Wahl und Abwahl der Präsidiumsmitglieder obliegen – besonders wenn die Präsident*innen mit so weitreichenden Kompetenzen ausgestattet sind, wie das das BayHIG vorsieht und es im BayHSchG bereits der Fall ist.

Der Hochschulrat ist entsprechend seines Namens dagegen nur auf eine rein beratende Tätigkeit zu beschränken und soll hauptsächlich die Rückkoppelung an die Gesellschaft sicherstellen. Der Hochschulrat soll entsprechend möglichst viele gesellschaftliche Gruppen berücksichtigen und möglichst divers aufgestellt sein, um diese notwendige Brückenfunktion erfüllen zu können. Hierzu brauchen seine Mitglieder auch eine demokratische Legitimation, etwa über die Wahl durch die

Hochschulmitglieder oder die Mitglieder des Senats. Auch über eine Quotierung für einzelne Gruppen ist nachzudenken.

Im Rahmen der Gruppenuniversität wäre in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung eine weitestgehende Viertelparität einzuführen. Um den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts von 1973 – sofern dieses auf eine deutlich diversifiziertere Personalstruktur an den Hochschulen von heute überhaupt noch anzuwenden ist – Genüge zu tun, könnte bei Fragen der Lehre und Forschung sowie der Berufung von Professor*innen wie in Thüringen auf unterschiedliche Abstimmungsmodi zurückgegriffen werden, um die sogenannte ‚Professor*innenmehrheit‘ herzustellen. Speziell in Fragen des Studiums und der Lehre soll durch die Möglichkeit zur Bildung entsprechender Kommissionen das Stimmgewicht der Studierenden nach dem Vorbild von § 61 Abs. 3 des Berliner Hochschulgesetzes maßgebend sein. Nichts von diesen Instrumentarien für eine demokratischere Hochschule findet sich im aktuellen Entwurf des BayHIG implementiert.

An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass der geplante Landesstudierendenrat weniger Vertretungscharakter besitzt als vielmehr nur beratender Natur ist. Die damit verbundenen Kompetenzen bleiben nämlich weit hinter dem zurück, was in allen anderen Bundesländern durch verfasste Studierendenschaften Usus ist. Auch hier wird Bayern in Sachen Demokratie in Zukunft das Schlusslicht bilden.

Hinsichtlich der Frage nach einer demokratischen externen Governancestruktur kann die Lösung nur lauten, die Hochschulen als (teil-)staatliche Einrichtungen zu belassen. Allgemeine und öffentliche Aufgaben können und dürfen nicht an (teil-)private Einrichtungen wie Stiftungshochschulen ausgelagert werden, sondern müssen in öffentlicher Hand verbleiben. Die daraus erwachsenden Missstände können im nahezu gesamten Gesundheitswesen nachverfolgt werden. Wir warnen eindringlich vor der Wiederholung des gleichen Fehlers im Bildungswesen.

3. Stärkung von Gleichberechtigung und Diversity

Die Überlegungen und Vorschläge zu mehr Gleichberechtigung und Diversität im Entwurf des BayHIG sind grundsätzlich begrüßenswert, insbesondere die geplante Erhöhung des Frauenanteils mit Hilfe des Kaskadenmodells sowie die Einrichtung von sogenannten Ansprechpersonen. Dies ist ein deutlicher Fortschritt zum Status quo des BayHSchG.

Wie in der vorausgehenden Stellungnahme bereits angesprochen, sei aber darauf hingewiesen, dass sowohl die Beauftragten als auch die Ansprechpersonen einer noch stärkeren institutionellen Verankerung und Unabhängigkeit bedürften, um ihren Aufgaben wirklich sachgerecht nachgehen zu können.² Unbedingt müsste auch noch eine Erweiterung der entsprechenden Gleichstellungsparagraphen um nicht-binäre Geschlechtsidentitäten erfolgen.

IV. Hochschulpersonal/Personalentwicklung

1. Reformen des Berufsrechts

Der Wunsch der Hochschulen nach einem flexibleren und unbürokratischeren Berufsrecht ist nachvollziehbar. Die Vorschläge, die dazu im Entwurf des BayHIG gemacht wurden, sind allerdings nicht immer zielführend, da sie wichtige demokratische Grundprinzipien außer Acht lassen. Es gilt sich vor Augen zu führen, dass Berufungen immer nur Entscheidungen in Stellvertretung der

² https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/sonstige_downloads/by/Hochschule/Stellungnahme-GEW-Bayern-BayHIG.pdf

Allgemeinheit darstellen; immerhin werden sie im Anschluss im Regelfall auch von der öffentlichen Hand finanziert.

Es verbietet sich aus diesem Grund, dass reguläre Berufungen auch ohne Ausschreibung als Direktberufungen oder in Findungsverfahren erfolgen können. Es besteht in diesem Fall keine Kontrollfunktion mehr und einem potentiellen Missbrauch öffentlicher Mittel ist Tür und Tor geöffnet. Auch widersprechen solche Verfahren dem selbst auferlegten Gebot der Diversität. Werden Berufungen nicht öffentlich ausgeschrieben, werden dadurch insbesondere jüngere Wissenschaftler*innen benachteiligt und in ihrer wissenschaftlichen Entwicklung behindert.

Als äußerst bedenklich stufen wir die Regelung ein, dass künftig der/die Präsident*in über die Berufung von Professor*innen entscheiden kann – und das sogar ‚ohne Bindung an die Reihung des Berufungsvorschlags‘ durch die Berufungskommission. Auf diese Weise werden nicht nur demokratische Grundprinzipien und die Selbstverwaltung der Hochschulen außer Kraft gesetzt, sondern darüber hinaus die Wissenschaftsfreiheit elementar angegriffen. Will man die letztgültige Entscheidung über Berufungen nicht weiterhin dem Ministerium überlassen, kann und darf diese einzig und allein bei einem demokratisch legitimierten Selbstverwaltungsgremium der Hochschule liegen, sprich dem Senat.

2. Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Grundlegend für die Entwicklung der nachfolgenden Generationen an Wissenschaftler*innen sind deren maßgebliche Beteiligung an der Entwicklung der Hochschule sowie deren persönliche Unabhängigkeit und Freiheit von hierarchischen Zwängen (s. dazu o. II 2 und III 2).

Darüber hinaus müssten die Hochschulen per Gesetz zu konkreten und langfristigen Personalentwicklungsplänen verpflichtet werden, in denen den Wissenschaftler*innen klare und verlässliche Berufswege in der Wissenschaft aufgezeigt werden. Um dies umzusetzen und die Hochschulen mit den entsprechenden Stellen auszustatten, bedarf es freilich einer auskömmlichen Grundfinanzierung und nicht etwa einem unsteten und unberechenbaren Fluss an Drittmitteln.

Vorschläge, wie solche Personalmodelle an Hochschulen aussehen könnten, wurden in den letzten Jahren vermehrt gemacht. Die GEW beispielsweise setzt sich für ein Tenure Track-Modell ein, das auf frühe Zusagen für Dauerstellen setzt und auch den Bereich des Wissenschaftsmanagements miteinbezieht. In der vorausgehenden Stellungnahme wurde dieses Modell eingehender vorgestellt.³

Einen anderen Ansatz verfolgt das sogenannte Departmentsmodell, welches unter anderem von der Jungen Akademie vorgeschlagen wurde und die Umwandlung der jetzigen Mittelbaustellen in unabhängige Professuren vorsieht. Damit könne nach deren Berechnungen nicht nur die Anzahl an verlässlichen Stellen in der Wissenschaft verdoppelt werden, sondern würden die Wissenschaftler*innen auch gleichberechtigt nebeneinander und frei von Hierarchien und Abhängigkeiten forschen und lehren können.⁴

Die im BayHIG implementierten Karrierezentren halten wir dagegen für wenig effektiv, um den wissenschaftlichen Nachfolgenerationen eine ernsthafte Entwicklungsmöglichkeit zu bieten. An vielen Hochschulen bestehen sie ohnehin bereits, haben dort aber meist keine signifikanten Auswirkungen gezeitigt.

³ https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/sonstige_downloads/by/Hochschule/Stellungnahme-GEW-Bayern-BayHIG.pdf

⁴ Es sei aber darauf verwiesen, dass für einen Erfolg eines solchen Modells die Unabhängigkeit jedes/jeder einzelnen Wissenschaftler*in von zentraler Bedeutung ist. Es muss sich anders, als dies in der Realität häufig der Fall ist, also tatsächlich und nicht nur nomenklatorisch um ein Departmentsmodell handeln.

3. Situation der Beschäftigten an den Hochschulen inkl. der Lehrbeauftragten

Die Situation der wissenschaftlich Beschäftigten an den bayerischen Hochschulen ist wie im gesamten Bundesgebiet höchst prekär. Wie oben bereits angedeutet, liegt dies nicht allein an den bundespolitischen Vorgaben, sondern ebenso an landespolitischen Versäumnissen (s. o. Allgemeines). Um die exorbitant hohen Befristungsquoten zu senken und den Wissenschaftler*innen berufliche Perspektiven bieten zu können, bedürfte es einerseits einer deutlich angehobenen Grundfinanzierung der Hochschulen und andererseits eines klaren und schlüssigen Personalkonzepts (s. IV 3). Zu beidem könnten sich Staat und Hochschulen im Rahmen eines neuen Hochschulgesetzes problemlos verpflichten, sofern nur der Wille dazu bestünde.

Die Situation des nicht-wissenschaftlichen Personals ist vor allem durch eine drohende Änderung der Rechtsform der Hochschulen gefährdet. Entgegen vorherigen Zusagen der Staatsregierung wird nach dem aktuellen Entwurf des BayHIG nämlich bei einer Rechtsformänderung der Hochschulen, etwa hin zu einer Stiftungshochschule, der Freistaat Bayern nicht länger Dienstherr verbleiben, sondern diese Eigenschaft an die jeweilige Hochschule abtreten. Das führt dazu, dass viele Beschäftigte (in der Summe potentiell bis zu ca. 40.000) von heute auf morgen möglicherweise keinen Anspruch mehr auf Dienstwohnungen oder auch nur den Tariflohn besitzen. Auch die hochschulinterne sowie landesweite Vertretung durch den (Haupt-)Personalrat ist in der Folge nicht mehr sichergestellt. Der Freistaat Bayern setzt damit sein Renommée als verlässlicher Arbeitgeber aufs Spiel.

Was speziell die Situation der Lehrbeauftragten betrifft, wäre eine komplette Reform des Lehrauftragsmodells in Bayern von Nöten. Wieder könnten hier die Grundlagen durch eine auskömmliche Grundfinanzierung geschaffen werden, die es für die Hochschulen leichter macht, diejenigen Lehrbeauftragten, die grundständige Lehre leisten, in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis – samt Urlaubsanspruch, Sozialversicherungsabgaben etc. – zu überführen. Die gesetzliche Verpflichtung der Hochschulen zu Lehrkonzepten (s. o. II 1) könnte hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Ebenfalls könnte man sich zu einer gesetzlich festgeschriebenen Obergrenze bei den Lehrauftragsquoten bekennen.

4. Anstellungsverhältnisse für den wissenschaftlichen Mittelbau und für das Wissenschaftsmanagement (insbesondere aber nicht nur in den Geistes- und Sozialwissenschaften)

Vieles davon wurde bereits in den vorausgehenden zwei Punkten angesprochen (s. o. IV 2 und 3): Es bedarf einer im Gesetz festgeschriebenen auskömmlichen Grundfinanzierung, einer Drittmitteldeckelung (um weniger drittmittellaffine Fächer nicht über Gebühr zu benachteiligen), langfristigen Personalentwicklungsplänen und Modellen für verlässliche Berufswege in der Wissenschaft.

Um die Probleme von kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen von Drittmittelprojekten in den Griff zu bekommen, sollten die Hochschulen dazu angehalten werden, Modelle zu entwickeln, die eine längerfristige Anstellung der Wissenschaftler*innen über mehrere Forschungsprojekte hinweg ermöglicht. Mögliche Übergangszeiten zwischen einzelnen Projekten oder Einarbeitungs- und Weiterqualifizierungszeiten könnten beispielsweise aus einer Art ‚Drittmittelpool‘ finanziert werden, der sich aus unterschiedlichen Quellen speist.

V. Neue Aufgaben der Hochschulen: Herausforderungen durch globale Entwicklungen

Der Erhalt der reichen Fächervielfalt ist essentiell, um den Herausforderungen der heutigen Zeit adäquat begegnen zu können. Denn globale und gesellschaftliche Entwicklungen sind nicht vorherseh- und berechenbar. Um auf diese daher reagieren und Lösungen für die Probleme unserer Zeit finden zu können, muss in unterschiedlichste Richtungen und zweckfrei geforscht werden. Das aktuelle Beispiel des Ukraine-Kriegs offenbart dies in aller Deutlichkeit. Die Eskalation des Konflikts war in diesem Ausmaß kaum abzusehen. Nun fehlen dazu Expertisen und eingehendere Analysen an allen Ecken und Enden. Dies würde sich nun möglicherweise anders verhalten, hätte man in den letzten Jahren und Jahrzehnten auf Grund wirtschaftlichen Drucks nicht stetig an der Erforschung des osteuropäischen Raums Einsparungen vorgenommen, insbesondere im Bereich der Ukrainistik, welche heute nur mehr ein Randdasein in der deutschen Wissenschaftslandschaft fristet. Gleiches gilt für unzählige andere Fachbereiche, allen voran für die ‚Kleinen Fächer‘, deren unmittelbarer gesellschaftlicher Nutzen sich vielleicht im Moment noch nicht erschließen mag, an einem gewissen Punkt aber sodann schlagartig offenkundig wird.

Es ist daher nicht nur eine ergebnis-, anwendungs- und nutzenorientierte Wissenschaftslandschaft anzustreben, die in internationalen Rankings ganz vorne ‚mitspielt‘, sondern ein Erhalt und eine Förderung aller Fachbereiche gleichermaßen, wie klein und unbedeutend sie manchen auch erscheinen mögen. Die durch das BayHIG angestrebten Änderungen scheinen unserer Ansicht nach aber mit Instrumentarien, wie beispielsweise dem intensiven Ausbau der Gründungsmöglichkeiten, gerade das Gegenteil zu bewirken. Damit setzt man die Gesellschaft bewusst Gefahren aus und betreibt in gewisser Weise eine Zweckentfremdung der Hochschulen, indem man sie faktisch wichtiger Aufgaben beraubt.

1. Internationalisierung der Hochschulen

Eine Internationalisierung der Hochschulen ist grundsätzlich zu begrüßen. Diese sollte im Sinne des freien wissenschaftlichen Austausches allerdings frei von ideologischen Schranken und Färbungen sein. Aus diesem Blickwinkel läuft die Einführung von Studiengebühren für Studierende aus dem Nicht-EU-Ausland dem eigentlichen Ansinnen des BayHIG entgegen und sollte dringend überdacht werden. Negative Erfahrung mit solchen Gebühren aus Baden-Württemberg bekräftigen dies.

2. Verankerung der Digitalisierung

Die Digitalisierung ist eine wichtige Zukunftsaufgabe, die allerdings mit Maß und Ziel erfolgen muss. Bis heute besteht immer noch eine große Unkenntnis über die geeigneten Instrumente und Folgen der Digitalisierung für die hochschulische Lehre und Forschung. Diese müssen selbst in einem grundlegenden wissenschaftlichen Prozess eruiert werden und erst darauf aufbauend eine Umsetzung finden.

Ebenso darf die Digitalisierung nicht zu Lasten des Präsenzbetriebs der Hochschulen gehen, der nach wie vor den Kern der hochschulischen Bildung ausmacht. Darüber hinaus muss gesetzlich festgehalten werden, dass alle digitalen Mittel und Materialien vollständig kostenfrei von den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden, damit es auf Grund hoher Anschaffungskosten nicht zu einer sozialen Selektion bei der Studienwahl kommt.

3. Unterstützung der Bestrebungen der Hochschulen im Bereich Nachhaltigkeit und Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE)

Die gesetzliche Verankerung einer Verpflichtung der Hochschulen zum ‚Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der Biodiversität, dem Klimaschutz und der Bildung für nachhaltige Entwicklung‘ ist zu begrüßen. Es sei aber darauf hingewiesen, dass eine solche gesetzliche Verankerung rein symbolischer Natur ist, sofern die Hochschulen nicht gleichzeitig auch durch eine nachhaltige, d. h. eine angemessen hohe Aus- und Grundfinanzierung in die Lage versetzt werden, diese Ziele zu verwirklichen. Außerdem fehlt die Benennung konkreter Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele, wie etwa die Verpflichtung der Hochschulen zu regelmäßigen Nachhaltigkeitsberichten oder die Bereitschaft des Freistaates Bayern, als Bauherr für klimaneutrale Hochschulbauten aufzukommen.

Vernachlässigt wird im BayHIG neben der ökologischen die soziale Komponente der Nachhaltigkeit. Zu einer sozial nachhaltigen Hochschule gehört maßgeblich, dass sie sich an der Beseitigung sozialer Missstände und Ungleichheiten beteiligt und auf diese Weise dazu beiträgt, den sozialen Frieden einer Gesellschaft langfristig zu sichern. Maßnahmen, die hierzu förderlich sein könnten, wären etwa ein faktisch offener Hochschulzugang für alle Teile der Gesellschaft – insbesondere für sozial schwächer gestellte Schichten – sowie eine durch und durch demokratisch strukturierte Hochschule mit vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten für all ihre Mitglieder. Nur in einer sozial ausgeglichenen und gerechten Gesellschaft kann auch eine ökologische Nachhaltigkeit gedeihen. Entsprechende Regelungen sind in das BayHIG noch zu integrieren.

4. Transfer in Wirtschaft und Gesellschaft

Als Aufgabe der Hochschulen werden in Art. 2 Abs. 2 das Zusammenwirken mit ‚Wirtschaft, Gesellschaft und beruflicher Praxis‘ sowie der ‚Wissens- und Technologietransfer‘ benannt. Wir kritisieren, dass das Zusammenwirken mit der ‚Wirtschaft‘ noch vor dem Zusammenwirken mit der ‚Gesellschaft‘ als Aufgabe aufgeführt ist – das macht die allgemeine Stoßrichtung des Gesetzes mehr als offenkundig.

Grundsätzlich ist an einem Transfer in die Gesellschaft nichts auszusetzen; dieser ist vielmehr eine bedeutende Aufgabe der Hochschulen. Es gilt jedoch sicherzustellen, dass dieser Transfer auch in beide Richtungen verläuft. Nicht nur die Hochschulen geben ihr Wissen und ihre Technologien an Gesellschaft und Wirtschaft weiter, auch die Gesellschaft muss entsprechend in die Hochschulen und in das Wirken von Hochschulen eingebunden sein.

Aus diesem Grund muss für die Hochschulen als gesellschaftliche Institutionen das Gesetz der Transparenz an oberster Stelle stehen. Hierhin macht das BayHIG mit Art. 12 Abs. 5 erste zaghafte Schritte, die aber alles andere als ausreichend und faktisch leicht zu übergehen sind. Die Gesellschaft muss jedoch ein vollumfängliches Informationsrecht über die an Hochschulen erzielten wissenschaftlichen besitzen. Es wäre ein sehr einseitiger und halbherziger Austausch, könnten die Hochschulen frei nach Gusto entscheiden, über welche Ergebnisse sie die Gesellschaft in Kenntnis setzen und über welche nicht. Das Vertrauen in die Wissenschaft würde auf diese Weise mehr Schaden erleiden, denn gestärkt werden (s. dazu auch o. II 5). Aus diesem Grund ist nach unserem Dafürhalten die verpflichtende Einführung eines vollumfänglichen Drittmittelregisters ohne Ausnahmen unausweichlich. Auch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse dürfen dem Informationsrecht der Gesellschaft nicht im Wege stehen. Sollten Bedenken hinsichtlich der betrieblichen Geheimhaltung bestehen, sind die Hochschulen schlicht und einfach nicht der richtige Ort, um diese Art der Unternehmung durchzuführen.

Was den Transfer in und die Kooperation mit der Wirtschaft betrifft, sind diese nicht *per se* zu verteufeln. Gerade für die HAWs mögen daraus geeignete Impulse erwachsen. Unter keinen Umständen darf das aber dazu führen, dass daraus für Fachbereiche, die nicht primär wirtschaftlich orientiert sind, ein Nachteil entsteht. Ebenso wenig dürfen sie zu einem Transfer genötigt werden, beispielsweise dergestalt, dass sie ihre Forschungsfelder entsprechend anpassen, da bestimmte Forschungsrichtungen eine größere Transfermöglichkeit und damit auch eine einfachere Akquise von Drittmitteln versprechen. Das führt zu einer Aushöhlung klassischer, vor allem geistes- und sozialwissenschaftlicher Fächer. Auch hier muss durch einen staatlich überwachten und gesetzlich verankerten Schutzmechanismus sowie eine auskömmliche Grundfinanzierung gegengesteuert werden (s. dazu o. II 3).

5. Förderung und mögliche Grenzen von Unternehmensgründungen

Unternehmensgründungen sind viel zu prominent als Aufgabe in Art. 2 Abs. 2 Satz 3 benannt und offenbaren dadurch eine der Kernabsichten des BayHIG: ‚Als offene und dynamische Wissenschaftseinrichtungen wirken sie [sc. die Hochschulen] entsprechend ihrer Aufgabenstellung mit Wirtschaft, Gesellschaft und beruflicher Praxis zusammen und betreiben und fördern den Wissens- und Technologietransfer einschließlich Unternehmensgründungen.‘

Die Gründung von Unternehmen kann aber *per definitionem* keine allgemeine Aufgabe der Hochschulen sein und darf dies unserer Ansicht nach auch unter keinen Umständen. Unternehmensgründungen nämlich unterliegen einer betriebs- und *privatwirtschaftlichen* Logik, während die Aufgabe der Hochschulen eine *allgemeine* ist. Beides ist unvereinbar miteinander. Durch den in Teilen betriebs- und privatwirtschaftlichen Charakter verlieren die Hochschulen ihre Stellung als öffentliche Einrichtung. Die frühe Positionierung einer solchen ‚Aufgabe‘ in der Gesetzesabfolge ist zudem vollkommen übertrieben, besonders wenn man bedenkt, dass die ‚zweckfreie, unbegrenzte Erkenntnissuche‘ – die eigentliche und historisch ererbte Kernaufgabe der Universitäten – erst zum Ende des nächsten Absatzes genannt wird.

Dieser starke Fokus auf dem Unternehmertum bestätigt sich auch im Umfang der dafür vorgesehenen Fördermaßnahmen. So sollen fortan Professor*innen ‚unter Belassung der Dienstbezüge‘ volle zwei Semester ‚für wirtschaftliche Tätigkeiten einschließlich Unternehmensgründungen‘ freigestellt werden (Art. 61 Abs. 2). Das bedeutet nicht nur ein krasses Missverhältnis zur sonst üblichen Freistellung von nur einem Semester beispielsweise zu Forschungszwecken, sondern auch eine eklatante Zweckentfremdung öffentlicher Gelder. Gleiches gilt für die kostenlose Zur-Verfügung-Stellung von hochschulischer Infrastruktur zum Zwecke von Unternehmensgründungen ohne festgelegten Zeitrahmen (‚für einen angemessenen Zeitraum‘, Art. 17). Man muss sich vor Augen führen, dass auf diese Weise öffentliche Gelder der Allgemeinheit in privatwirtschaftliche und gewinnorientierte Unternehmen umgeleitet werden. Das ist in dieser Form nichts weiter als ein unverhohlener Missbrauch der überwiegend durch Steuergelder finanzierten Hochschulen.

Aus diesem Grund plädieren wir dafür, mindestens die Gründungsfreisemester bezügefremd zu stellen oder an das Maß von Forschungsfreisemestern anzugleichen sowie marktübliche Gebühren für die Nutzung hochschulischer Infrastrukturen zu erheben – zumal es auf der anderen Seite weitreichende Möglichkeiten zur Gebührenerhebung für Studierende gibt – und die dadurch erzielten Einnahmen der gesamten Hochschulgemeinde zuzuführen. Auch etwaige Gewinne aus der unternehmerischen Tätigkeit einer Hochschule oder eines ihrer Mitglieder müssen zwangsläufig und in vollem Umfang in den Haushalt der jeweiligen Hochschule zurückfließen.⁵

⁵ Nach Art. 18 Satz 2 ist das immerhin für Dienstleistungen bereits geregelt.

6. Weiterbildung

Mittelfristig ist im Sinne eines möglichst barrierearmen Zugangs zum lebenslangen Lernen auch eine Gebührenfreiheit von Weiterbildungsangeboten anzustreben. Das setzt wiederum eine ausreichend hohe Grundfinanzierung der Hochschulen voraus. Für eine eingehendere Positionierung und insbesondere die Kritik an der Kooperation mit privaten Weiterbildungsanbietern sei auf die Stellungnahme der GEW Bayern vom Oktober 2020 verwiesen.⁶

⁶ https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/sonstige_downloads/by/stellungnahmen/HuF/20201014-Stellungnahme-GEW-Novellierung-BayHSchG.pdf